



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Formular für die Meldung der Kennzahlen zum Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton Zürich

Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen
Januar 2024

Wir bitten Sie, uns gemäss § 6 b Abs. 1 der Verordnung zum EGFamZG die Kennzahlen mitzuteilen. Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und mit der Bestätigung der Revisionsstelle **bis spätestens am 30. Juni 2024** zurück.

Name der FAK:	
Adresse:	
FAK-Nr.	
Kontaktangaben für Rückfragen:	
Kontaktperson	
Telefonnummer	
E-Mail	

Kennzahlen Familienausgleichskasse Geschäftsjahr 2023	In Franken
Total der nach kantonalem Gesetz ausgerichteten Familienzulagen für Arbeitnehmer/innen (inkl. ANobAG) ohne Familienzulagen der SE und NE (Fr. 200/Monat bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach monatlich Fr. 250. Ausbildungszulage Fr. 250/Monat). Inklusive Abrechnungsstellen	
Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme für Arbeitnehmer/innen und ANobAG ohne Einkommenssumme SE und NE, inklusive Abrechnungsstellen.	
Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANobAG, ohne SE und NE), Beiträge für Familienzulagen	
	In Prozent
Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG)	
Oder falls durchschnittlicher Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG)	

Zusätzlich zu den Angaben im Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2023 sind uns die massgebenden Angaben zur Berechnung des Lastenausgleichs hiermit zu bestätigen entweder durch die Revisionsstelle oder durch die verantwortliche Stelle bei der Familienausgleichskasse

Ort und Datum:

Unterschrift Revisionsleiter oder/und der verantwortlichen Stelle bei der Familienausgleichskasse

Adresse und Kontaktangaben der Revisionsgesellschaft oder/und der verantwortlichen Stelle bei der Familienausgleichskasse:

Das Bestätigungsformular ist ausgefüllt bis spätestens 30. Juni 2024 an folgende Adresse zu retournieren:

Kantonales Sozialamt
Abteilung Sozialversicherungen
Röntgenstrasse 16
8090 Zürich

oder an: sozialversicherungen@sa.zh.ch

Bei Fragen zum Lastenausgleich oder zum Bestätigungsformular wenden Sie sich bitte an:

Brigitte Köppel, Leiterin der Abteilung Sozialversicherungen
brigitte.koeppel@sa.zh.ch oder telefonisch unter 043 259 24 61

Erläuterungen zu den Kennzahlen

Familienzulagen (§6b lit. a VEGFamZG)

Mit der Summe der im Geschäftsjahr nach den **gesetzlichen Mindestansätzen** (Kinderzulage Fr. 200 pro Monat bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, danach Fr. 250 pro Monat) ausgerichteten Familienzulagen nach §4 EG FamZG ist das Total der Familienzulagen für Arbeitnehmer/Innen (inkl. ANoBAG, ohne Familienzulagen an SE und NE) zu melden.

Diese entsprechen i.d.R. den Datenkataloganforderungen zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft des EDI/BSV und den in den Feldnummern 40A und 41A sowie den im Aufwand der Betriebsrechnung 2023 (nach Abzug allfälliger Rückforderungen, Zinsen und ohne Abschreibung oder Erlasse von Rückforderungen) ausgewiesenen Familienzulagen (ohne Familienzulagen für SE und NE).

AHV-pflichtige Lohnsumme und Arbeitgeberbeiträge (§ 6b lit. B VEGFamZG)

Mit der Summe der im Geschäftsjahr auf der Grundlage der AHV-pflichtigen Einkommen abgerechneten Lohnsummen sind die Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANoBAG) nach Abzug der Rückerstattungen von Beiträgen, zu melden. Beiträge an den Berufsbildungsfond gehören nicht dazu.

Diese entsprechen dem Total gemäss den Datenkataloganforderungen und der entsprechenden Feldnummer (33A) des EDI/BSV zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft und dem Ertrag aus der Betriebsrechnung 2023.



Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG)

Hier ist der Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG) für alle Leistungen im Bereich der Familienzulagen, inkl. Deckung der administrativen Kosten, zu melden. Dieser Satz muss auch den Beitrag an einen allfälligen kantonalen Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) für Familienzulagen enthalten. Nicht einzurechnen sind zusätzliche Beiträge für andere Leistungen (z.B. für die Berufsbildung, Äufnung eines Fonds für die Finanzierung von Kinderkrippen etc.).

Der Beitragssatz entspricht den Datenkataloganforderungen und der entsprechenden Feldnummer (28A) des EDI/BSV zu den statistischen Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft.

Gesetzliche Bestimmungen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)
Verordnung zum EGFamZG (VEGFamZG) vom 31. März 2009

Abrufbar unter folgendem Link: <https://www.zh.ch/de/soziales/familienzulagen.html>